



Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
 in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Oberverwaltungsgericht für das
 Land Nordrhein-Westfalen
 AegidiiKirchplatz 5
48143 Münster

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
 - **Strafverteidiger**
 - Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
 35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
 Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
 RAin Steinbach* & RA Steinbach**
 * - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
 ** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
 35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 23. April 2012

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-12/00042 pk

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 8 A 742/12 -

**In dem Verwaltungsstreitverfahren
 Jörg Bergstedt ./ Bundesrepublik Deutschland**

wird der mit Schriftsatz vom 13.03.2012 gestellte Zulassungsantrag wie folgt gerechtfertigt:

Das Urteil ist offensichtlich rechtsfehlerhaft. Es berücksichtigt im Urteil die vom Kläger im Antrag, der im Protokoll wörtlich erfasst ist, benannten Rechtsgrundlagen nicht. Ausweislich der Seite 2 des Protokolls (so auch im Urteil erfasst) stellte der Kläger folgenden Antrag:

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die im Umweltinformationsgesetz vorgegebenen Fristen für die Bearbeitung von Akteneinsichtsbegehren in Verbindung mit dem gesetzlichen Auftrag, Umweltinformationen aktiv zugänglich zu machen (§ 4 Abs. 1 UIG) und diesen Zugang zu erleichtern (§ 7 Abs. 1 UIG) bei der Bearbeitung der Akteneinsichtsbegehren des Klägers vom 30. Mai 2009 und vom 16. Januar 2010 nicht eingehalten worden sind.

Laut vorgespielt und genehmigt.

- 2 -

Dem Text ist eindeutig zu entnehmen, dass der Kläger beantragt hatte, die Untätigkeit innerhalb der gesetzlichen Frist als Gesamtvorgang als rechtswidrig festzustellen.

Die Beklagte lehnte zwar innerhalb der Frist die Akteneinsicht ab, wobei die Klärung, ob das überhaupt zulässig war, an einem anderen Gerichtsort erfolgt. Tatsächlich hätte die Beklagte nach dem Wortlaut des Umweltinformationsgesetzes aber die gewünschten Informationen aktiv zugänglich machen müssen, soweit dieses möglich und rechtmäßig ist (§ 4 Abs. 1 UIG), und den tatsächlichen Zugang erleichtern müssen (§ 7 Abs. 1 UIG). Sie hätte also die Akten sichten und mit der Zielsetzung der Zugänglichmachung von Akten(-bestandteilen) bearbeiten müssen.

Dies ist nicht geschehen, weil die Beklagte tatsächlich in all diesen Bereichen untätig blieb. Die Beklagte betrieb von vornherein die Ablehnung. Sie überprüfte keine Akten. Sie machte diese nicht zugänglich. Sie tat rein gar nichts. Die Beklagte ließ die Frist also tatenlos verstreichen mit dem alleinigen Ziel, den Antrag unbearbeitet abzulehnen.

Das Umweltinformationsgesetz aber verlangt eine Tätigkeit, um den Aktenzugang auch tatsächlich zu ermöglichen und sogar zu aktiv zu erleichtern. Die Bearbeitung muss innerhalb der Frist geschehen. Das war nicht der Fall.

Das Verwaltungsgericht Aachen hat den Antrag des Klägers nicht wirklich verstanden und so geurteilt, als ginge es nur um die Frage, ob die Ablehnung innerhalb der Frist gelegen hätte. Das aber war vom Kläger nie bestritten worden. Das Verwaltungsgericht hat damit einen fiktiven Antrag abgelehnt, den der Kläger aber so nicht gestellt hatte.

Dennoch ist im Urteil (S. 5f.) nur zu lesen:

Ungeachtet der sich aus dem Fehlen eines berechtigten Interesses ergebenden Unzulässigkeit des Klageantrages erweist sich dieser überdies auch als unbegründet.

Denn die Beklagte hat die sich aus § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 UIG ergebende Monatsfrist für die Ablehnung eines Akteneinsichtsgesuches in beiden vom Kläger monierten Fällen eingehalten. Der am 30. Mai 2009 beim Forschungszentrum Jülich eingegangene Antrag wurde mit Bescheid vom 30. Juni 2009,

dem Kläger am gleichen Tag per Telefax bekannt gegeben, abgelehnt. Der zum zweiten, am 16. Januar 2010 beim Forschungszentrum Jülich eingegangene Antrag ergangene Ablehnungsbescheid vom 8. Februar 2010 wurde dem Kläger am 10. Februar 2010 zugestellt. In beiden Fällen wurde die Monatsfrist somit gewahrt.

7

- 3 -

Auch das vom Gericht angenommene fehlende Rechtsschutzinteresse ist fehlerhaft festgestellt. Das Gericht stellt auf Seite 5 des Urteils fest:

Angesichts dessen würde sich die Rechtsposition des Klägers durch die begehrte Feststellung nicht verbessern.

Dieses ist offensichtlich falsch. Die Beklagte verfolgt seit Jahren und erst recht angesichts der sich vor dem Verwaltungsgericht Gießen in der Hauptsache abzeichnenden Niederlage hinsichtlich der vom Forschungszentrum vertretenen Position, keine Akteneinsicht gewähren zu müssen, die Strategie, durch endlose Verzögerungen das gleiche Ergebnis zu erreichen wie bei einer Ablehnung. Dieses verkennt das Verwaltungsgericht. Die Feststellung, dass die umfassende Nichtbearbeitung des Akteneinsichtsanspruches im Sinne einer Zugänglichmachung bei gleichzeitiger Ablehnung und anschließender Widerspruchsverfahren ohne jegliche Frist rechtmäßig ist, ist eine deutlich schlechtere Position für den Kläger – und nicht nur für ihn – als eine Lage, bei der ein solches willkürliches Verschleppen durch Nichthandeln nicht möglich wäre.

Insofern ist das Urteil erkennbar fehlerhaft und bedarf einer Korrektur.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt